



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nummer 2.2 des Generalstaatsanwaltes vom 22. Dezember 2010 betreffend der vorgängigen und nachträglichen Kontrolle von Strafbefehlen und Verfügungen

(Stand am 26.03.2018)

Der Generalstaatsanwalt

gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. a und Art 67 Abs. 4 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 und Art. 2 und 3 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

erlässt folgende Richtlinie:

Vorgängige Kontrolle

1. Unterliegen der Vorkontrolle des Generalstaatsanwalts alle Einstellungsverfügungen, alle Nichtanhandnahmeverfügungen und alle Sistierungsverfügungen.
2. Alle Verfügungen, die der vorgängigen Kontrolle unterliegen, sind mit dem Dossier als Entwurf, der nicht datiert und lediglich vom Staatsanwalt¹ unterzeichnet ist, dem Generalstaatsanwalt vorzulegen.
3. Der Generalstaatsanwalt bescheinigt das Eingangsdatum auf dem Verfügungsentwurf.
4. Die vorgängige Kontrolle erfolgt innert 10 Tagen seit Erhalt des Verfügungsentwurfes.

Ausgenommen sind dringende Fälle, welche vom Staatsanwalt als solche ausdrücklich angemeldet werden.

5. Die Genehmigung eines Verfügungsentwurfes geschieht per Stempel. Ohne Verzug erhält der Staatsanwalt den Verfügungsentwurf zurück, um diesen den Parteien zu eröffnen.

¹ Mit der männlichen Form sind in der vorliegenden Richtlinie unterschiedslos beide Geschlechter gemeint.

6. Verweigert der Generalstaatsanwalt die Zustimmung zu einem Verfügungsentwurf, teilt er dies schriftlich mit einer kurz begründeten Erklärung dem Staatsanwalt mit. Die Nichtgenehmigung verhindert die Eröffnung an die Parteien.

Der Generalstaatsanwalt kann Beweisergänzungen anordnen oder einen anders lautenden Entscheid verlangen.

7. Der genehmigte oder abgelehnte Verfügungsentwurf wird dem Dossier beigelegt. Die Direktion behält keine Kopie.

Die Verweigerung der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes wird im System TV3 durch sein Sekretariat eingetragen (Notiz).

8. Dieses Verfahren ist anwendbar auf die Verfügungen, die durch die Oberamtspersonen und die Jugendgerichtsbarkeit erlassen werden und der vorgängigen Kontrolle unterstellt sind. Die Behörden reichen Verfügungsentwürfe samt einem Verzeichnis aller betroffenen Verfahren ein. Dieses Verzeichnis wird von der Direktion aufbewahrt.

Die Akten sind nicht von Amtes wegen mit einzureichen. Diese Behörden reichen das Dossier unverzüglich auf Verlangen ein.

Nachträgliche Kontrolle

9. Die Strafbefehle, die nachträglichen Entscheide und die Einziehungsentscheide sind der nachträglichen Kontrolle durch den Generalstaatsanwalt unterstellt.

10. Die Mitteilung der Verfügungen, die der nachträglichen Kontrolle unterstehen, erfolgt durch die periodische Übermittlung von Ordnern mit den Kopien der Verfügungen.

Eine TV3 Namensliste ist vorne in den Ordner zu legen, die alle Verfahren aufzählt. Mit der Datierung und Unterschrift dieser Liste durch den Generalstaatsanwalt gelten die darin aufgeführten Verfügungen als ihm zugestellt.

11. Verlangt der Generalstaatsanwalt Einsicht in das ganze Dossier, so ist dieses unverzüglich vorzulegen.

12. Die Verfügungen, gegen welche Rechtsmittel erhoben wurden, werden aus dem Ordner entfernt und werden im Verzeichnis mit « OPO » vermerkt.

Im übrigen sind folgende Präzisierungen im TV3 einzutragen :

- der Sekretär des Generalstaatsanwaltes vervollständigt die « Prozesshandlungen » ;
- der Sekretär des zuständigen Staatsanwaltes vervollständigt die « Notizen » und ändert den « Verfahrensstand » je nach der Folge, welche der Staatsanwalt gegeben haben.

13. Wird die Sache vor Polizeirichter verhandelt, so entscheidet der Generalstaatsanwalt von Fall zu Fall, ob er persönlich die Verfahren übernimmt, in welcher Einsprache erhoben hat. Er kann auch das Dossier einem spezialisierten Staatsanwalt übertragen.

14. Das vorgängig erwähnte Verfahren kann mutatis mutandis auf Strafbefehle angewendet werden, die von Oberamtspersonen oder von der Jugendstrafgerichtsbarkeit erlassen wurden. Die Kontrolle kann auch anderen Staatsanwälten übertragen werden.

Die Strafbefehle werden gruppiert zusammen mit einem namentlichen Verzeichnis der Verfahren dem Generalstaatsanwalt mitgeteilt. Die Verzeichnisse und die Strafbefehle werden von der Direktion aufbewahrt.

Die Strafbefehle, gegen welche Einsprache erhoben wurde, sind im TV3 einzutragen und die diesbezüglich notwendigen Informationen unter « Prozesshandlungen » einzutragen.

15. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg, den 17.12.2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt